

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow  
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,  
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,  
Ziethen und Züssow



Jahrgang 18

Mittwoch, den 11. Mai 2022

Nummer 05

# Fotowettbewerb

Wir suchen die schönsten Orte  
aus dem Amtsbereich Züssow  
für die Titelseite der neuen  
Informationsbroschüre

Mitmachen &  
Gewinnen

Einsendeschluss  
15.07.2022



Weitere Informationen finden Sie auf Seite 5.

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister/-innen
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken
5. Sitzungstermine
6. Fundsache
7. Fotowettbewerb - Informationsbroschüre Amt Züssow

### Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2022
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2022
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 04.04.2022
4. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 07.04.2022
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow - Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“
6. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Rubkow

7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 04.04.2022
- 2 **Wir gratulieren**
- 2 **Schulen und Kita**
- 4 1. Ein trauriges Erlebnis für die Kinder der Kita „Tausendfüßler“ in Karlsburg
- 5 **Kultur und Sport**
- 5 1. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf
- 5 2. Querfeldein-Tauschmärkte in Groß Kiesow
- 5 3. Aktivitäten der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität
- 5 4. Heimspiele SG Karlsburg/Züssow e. V.
- 6 **Kirchennachrichten**
- 7 1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen
- 8 2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow
- 8 3. Der Kirchenbote
- 8 **Weitere Informationen und Bekanntmachungen**
- 25 1. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Oldenburg
- 25 2. Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin, Stadt Gützkow, Gemarkung Wieck C
- 25 3. Veranstaltung der EUTB: Schwerbehinderung und Beruf? Deutschland braucht Alle!

## Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

### Sprechzeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für den Besucherverkehr wird die bürgerfreundliche **Terminvergabe** weitergeführt. Innerhalb der Amtsgebäude ist eine **medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske** zu tragen (Hausrecht). Für alle Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch, per E-Mail oder Brief** erreichbar. Die Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen) finden Sie im **Züssower Amtsblatt** oder auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/oder> unter dem aufgedruckten QR-Code.



Wir bitten um Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Züssow, im April 2022

Jutta Dinse

Amtsvorsteherin

Sandra Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin

### Sprechzeiten und Kontaktdaten der Amtsvorsteherin

Nach telefonischer Vereinbarung

unter 038355 -643 160

E-Mail: [j.dinse@amt-zuessow.de](mailto:j.dinse@amt-zuessow.de)

Postanschrift Amtsvorsteherin:

Amt Züssow

Dorfstraße 6

17495 Züssow

Die nächste Ausgabe des  
**Züssower Amtsblattes**  
erscheint am  
**Mittwoch, dem 08.06.2022.**

Abgabetermin für Beiträge und  
Veranstaltungshinweise  
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow,  
Zentrale Verwaltung)  
ist der 23.05.2022.



## Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (*Name der Gemeinde*)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Grihow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.grihow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	nach Vereinbarung unter Tel. 0171 5406158 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de		
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159 bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

### Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.  
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

### Ortsteil Lühammsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)  
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

### Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

### Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

### Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Baumgardt Frau Schmidt	038355 643-335 038355 643-223	d.baumgardt@amt-zuessow.de s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Nuelken	038355 643-325	l.nuelken@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

(unter Einhaltung der Coronabestimmungen)

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

(unter Einhaltung der Corona-Bestimmungen)

Dienstag, 10.05.2022 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 07.06.2022 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 05.07.2022 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 06.09.2022 15:15 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

**Öffnungstage 2022 (vorbehaltlich der jeweiligen Corona-Beschränkungen)**

**Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.**

21. Mai, 18. Juni

**ACHTUNG: ab sofort gilt bis auf Weiteres die 2Gplus-Regel**

Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.,  
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Kontakt:

Tel.: 038355 160166 bzw. 03834 842747

E-Mail: [bibliothek@pommerscher-greif.de](mailto:bibliothek@pommerscher-greif.de)

## Sitzungstermine

19.05.2022	Gemeindevertretung Wrangelsburg
23.05.2022	Gemeindevertretung Groß Kiesow
09.06.2022	Stadtvertretung Gützkow
13.06.2022	Gemeindevertretung Groß Polzin
13.06.2022	Gemeindevertretung Schmatzin
14.06.2022	Amtsausschuss

Informationen: [www.amt-zuessow.de/gremien](http://www.amt-zuessow.de/gremien)

## Fundsache

Am 23.04.2022 wurde in Gützkow in der Gartensparte ein rotes Fahrrad gefunden. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz

Telefonnummer: 038355 643-330

E-Mail: [k.geetz@amt-zuessow.de](mailto:k.geetz@amt-zuessow.de)

## Aufruf zum Fotowettbewerb „Motive aus dem Amt Züssow“

Im dritten Quartal 2022 wird eine Neuauflage der Informationsbroschüre des Amtes Züssow erfolgen und für dieses Projekt werden im Rahmen eines Fotowettbewerbs Motive aus dem Amtsbereich für die Titelseite der Broschüre gesucht.

Ihrer Kreativität, Ihrem Ideen- und Einfallsreichtum werden bei der Erkundung und Entdeckung Ihrer Heimatregion im Amtsbereich Züssow keine Grenzen gesetzt:

**Zeigen Sie uns mit Ihren Bildern, was Ihnen im Amtsbereich besonders gefällt.**

Jede/-r Teilnehmende kann bis zu zwei Aufnahmen übermitteln.

Berücksichtigt werden nur Bilder, die digital im Dateiformat JPG und einer Auflösung von mind. 300 dpi (Dateigröße ca. 2-3 Megabyte) unter Angabe des vollständigen Namens des/der Fotografen/Fotografin, einer kurzen aussagekräftigen Bilderläuterung (Aufnahmeort, Ereignis) und Ihrer uneingeschränkten Einwilligung zur Nutzung und Veröffentlichung Ihres eingesandten Fotos durch das Amt Züssow bis zum **15. Juli 2022** eingehen.

Die Fotos nebst eigenhändig unterschriebener Erklärung sind an die E-Mailadresse: j.tramp@amt-zuessow.de zu übermitteln.

Bei minderjährigen Teilnehmenden bitten wir um die gleichzeitige Einreichung einer Einwilligungserklärung der/des Sorgeberechtigten, dass diese sowohl mit der Teilnahme als auch der Übertragung der Nutzungsrechte am Bild einverstanden ist/sind.

Eine unabhängige Jury ermittelt nach dem Einsendeschluss unter allen eingereichten Motiven die drei aussagekräftigsten Fotos. Diese werden auf der Titelseite der neuen Informationsbroschüre veröffentlicht. Auf die Prämierten warten Preise von insgesamt 100,00 Euro:

Auf die Fotografen/die Fotografinnen der Top 3 Bilder warten folgende Preise:

1. Platz	erhält	50 €
2. Platz	erhält	30 €
3. Platz	erhält	20 €

Die Verkündung der Gewinner/-innen erfolgt in der August-Ausgabe des Züssower Amtsblattes. Die Auszahlung des Preisgeldes kann nur unbar erfolgen. Die Gewinner/-innen werden zu gegebener Zeit um Übermittlung von Kontaktdaten gebeten.

Alle Teilnahmebedingungen finden Sie unter [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de)

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Gribow

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gribow vom 23.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	201.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der	
	Aufwendungen von	335.000 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung	
	der Rücklagen von	-133.400 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Einzahlungen von	193.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Auszahlungen <sup>1</sup> von	303.900 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der	
	laufenden Ein- und Auszahlungen von	-110.700 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus der Investitionstätigkeit von	19.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der	
	Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit von	180.000 EUR

einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -160.500 EUR festgesetzt.

-----  
1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 116.500 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 19.300 EUR

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
- Gewerbsteuer auf 380 v. H.

### § 6

#### Amtsumlage

nicht belegt

### § 7

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt  |                   |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  | -268.100 EUR.     |
| 2. Zum Finanzhaushalt  |                   |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -97.152,83 EUR.   |
| 3. Zum Eigenkapital  |                   |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   | 1.252.757,21 EUR. |

Gribow, den 23.02.2022



#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.04.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

**Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich der Kreditgenehmigung nur teilweise i.H.v. 81.500,00 €.**  
**Die Entscheidung zum Betrag 35.000,00 € wird zunächst ausgesetzt.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, den 02.05.2022 bis Freitag, den 20.05.2022

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 29.04.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.05.2022 im Züssower Amtsblatt Nr. 05 /2022

## Gemeinde Groß Kiesow

### Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 28.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 2.012.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 2.348.600 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -335.700 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 1.968.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>[1]</sup> von         | 2.228.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -260.000 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.001.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.063.400 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -61.500 EUR   |

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

#### § 4

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.284.400 EUR

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v. H. |



**§ 6****Amtsumlage  
nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.134.898,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 658.915,45 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.124.117,32 EUR.

Groß Kiesow, den 28.04.2022



*Zschesche*  
Zschesche  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.04.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde

erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Kassenkredites nur teilweise in Höhe von 1.152.800,- €.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, 02.05.2022 bis Freitag, 13.05.2022

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 28.04.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.05.2022 im Züssower Amtsblatt Nr. 05 /2022

*Zschesche*  
Zschesche  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Groß Polzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.04.2022

**Öffentlicher Teil:****Anpassung der Garagenmiet- und -pachtverträge im Rahmen der Einführung von § 2b UStG**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass alle Garagenpacht- bzw. -mietverträge, für die ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer abzuführen ist, ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur Pacht/Miete die Zahlung der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes von derzeit 19 % durch den Pächter/Mieter vorzusehen haben.
2. Zugleich beschließt die Gemeindevertretung, dass die Höhe der Garagenpacht/-miete angepasst wird: Die Garagenmiete beträgt ab dem 01.01.2023 für alle Garagen 15,34 € monatlich zuzüglich derzeit 2,91 € Umsatzsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

## Stadt Gützkow

### Beschlüsse der Stadtvertretung vom 07.04.2022

**Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“**

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“:

## 1. Geltungsbereich

Gemarkung	Gützkow
Flur	5
Flurstück	205/12 teilweise
Fläche:	ca. 1 ha

Es handelt sich um die Flächen der 2. Reihe der Dauerkleingärten östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße.

Begrenzung des Plangebietes:

im Norden	durch Wohnbebauung
im Osten	durch Dauerkleingärten
im Süden	durch Flächen für die Landwirtschaft
im Westen	durch das Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“



## 2.

### Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurden im Jahr 2017 die bisher als Kleingartenanlage ausgewiesenen Grundstücke in 1. und 2. Reihe unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend, in Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO umgewidmet.

Zeitlich parallel zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zunächst für die Grundstücke in 1. Reihe unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend, der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ aufgestellt. (rechtskräftig seit 14.06.2017)

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 wurden die Plangebietsflächen als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO für 9 Einfamilienhausgrundstücke entwickelt. Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und ist bis auf ein Grundstück bebaut. Das verbliebene Grundstück ist veräußert.

Aufgrund der großen Nachfrage wird derzeit eine Ergänzungsfläche südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 als Wohngebiet entwickelt.

(1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12)

Auf der in der Vergangenheit als Veranstaltungsplatz genutzten Fläche ist die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen. Für die drei Grundstücke liegt bereits eine weit über das Dargebot hinausgehende Anzahl an Anträgen von Ansiedlungswilligen vor.

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ ist seit 09.09.2020 rechtskräftig. Derzeit wird mit der Erschließung begonnen. Die 4 ausgewiesenen Baugrundstücke sind bereits veräußert.

Weitere rechtskräftige Bebauungsplangebiete mit Wohnbauangeboten stehen derzeit nicht zur Verfügung. Daher ist absehbar, dass zeitnah im Stadtgebiet nur noch durch Lückenschließungen auf kleinteiligen Verdichtungsflächen in geringem Umfang individuelle Wohnbauangebote unterbreitet werden können.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Bebauungsplangebiet Nr. 17 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist die planerische Grundlage gegeben, dass die bisher als Kleingärten (Nr. 66 bis 71 und 78 bis 85) ausgewiesenen Teilflächen des Flurstückes 205/12 als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO entwickelt werden können und damit zeitnah für den städtischen Bedarf Wohnbaugrundstücke bereitgestellt werden.

Der Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 12 hat bei der Stadt Gützkow einen Kaufantrag für die zur Überplanung vorgesehene Teilfläche des Flurstückes 205/12 und den Antrag zur Befürwortung der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 17 gestellt.

Er hat sich bereiterklärt, auf eigene Kosten die planerische und erschließungsseitige Baureifmachung der Grundstücke zu übernehmen, entsprechend den städtischen Vorgaben eine großzügige Grundstücksentwicklung zu berücksichtigen und bezahlbares Bauland bereitzustellen.

Die Stadt Gützkow befürwortet den Antrag des Vorhabenträgers.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Nachfrage ist die Bildung von maximal 9 Grundstücken mit jeweils rd. 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant.

Die Stadt Gützkow wird im weiteren Verfahren zur Gewährleistung der Einfügung des Plangebietes in das nähere Umfeld und zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Qualität planungsrechtliche Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festlegen, die sich an den Festsetzungen des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 12 orientieren.

Die verkehrsseitige Erschließung des Plangebietes wird von Süden über die im Rahmen der bereits in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 geplante Erschließungsstraße mit Anbindung an den Fährdamm gesichert.

Die innergebietliche Planstraße wird in der Trasse des derzeitigen Erschließungsweges als Stichstraße mit Wendeanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes angelegt.

Die vorhandene Gehweganbindung innerhalb der Kleingartenanlage an die Gebrüder-Kressmann-Straße bleibt erhalten und wird als Geh- und Radweg ausgewiesen.

Es liegen gute Voraussetzungen vor, um in den wesentlichen Bereichen der Versorgung der Bevölkerung gerecht zu werden. Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schule, Kindergarten, medizinische Einrichtungen, Sportplatz, Freibad usw. befinden sich im näheren Umfeld und sind fußläufig zu erreichen.

**3.**

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Der Standort ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zur Entwicklung eines Wohngebietes geeignet, da dieser bereits durch jahrzehntelange Vornutzungen geprägt ist.

Das Kataster des Landes weist keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope aus. Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten Naturschutz und Trinkwassersicherung. Es berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind die vorkommenden Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

**4.**

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.

**5.**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats erfolgen.

**6.**

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz - gelegen an der Gebrüder-Kressmann-Straße in 17506 Stadt Gützkow-**
- **Grundsatzbeschluss über den Verkauf eines bebauten Grundstücks in Gützkow\* Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäuden**

- **Vereinbarung Nutzung Sportplatz Stadt Gützkow durch Amt Züssow**
- **Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle Stadt Gützkow durch das Amt Züssow**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“:

**1.****Geltungsbereich**

Gemarkung	Gutzkow
Flur	5
Flurstück	205/12 teilweise
Fläche:	ca. 1 ha

Es handelt sich um die Flächen der 2. Reihe der Dauerkleingärten östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße.

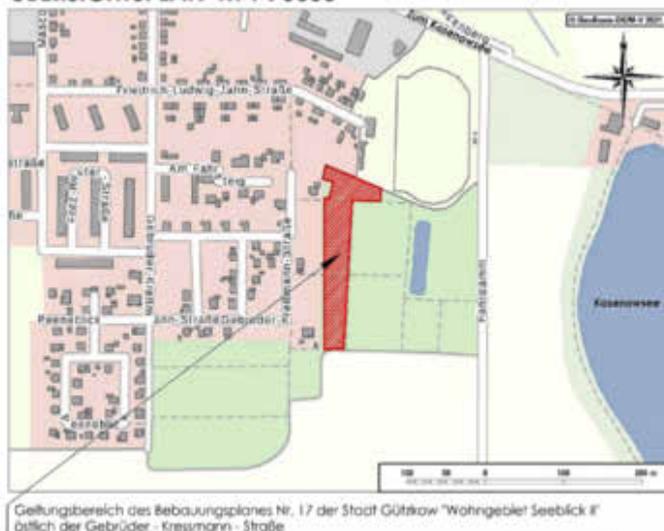
Begrenzung des Plangebietes:

im Norden durch Wohnbebauung

im Osten durch Dauerkleingärten

im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft

im Westendurch das Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“

**ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000****2.****Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurden im Jahr 2017 die bisher als Kleingartenanlage ausgewiesenen Grundstücke in 1. und 2. Reihe unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend, in Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO umgewidmet.

Zeitlich parallel zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zunächst für die Grundstücke in 1. Reihe unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der

Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend, der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ aufgestellt. (rechtskräftig seit 14.06.2017)

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 wurden die Plangebietsflächen als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO für 9 Einfamilienhausgrundstücke entwickelt. Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und ist bis auf ein Grundstück bebaut. Das verbliebene Grundstück ist veräußert.

Aufgrund der großen Nachfrage wird derzeit eine Ergänzungsfläche südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 als Wohngebiet entwickelt.

(1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12)

Auf der in der Vergangenheit als Veranstaltungsplatz genutzten Fläche ist die Bildung von 3 Grundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen. Für die drei Grundstücke liegt bereits eine weit über das Dargebot hinausgehende Anzahl an Anträgen von Ansiedlungswilligen vor.

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ ist seit 09.09.2020 rechtskräftig. Derzeit wird mit der Erschließung begonnen. Die 4 ausgewiesenen Baugrundstücke sind bereits veräußert.

Weitere rechtskräftige Bebauungsplangebiete mit Wohnbauangeboten stehen derzeit nicht zur Verfügung. Daher ist absehbar, dass zeitnah im Stadtgebiet nur noch durch Lückenschließungen auf kleinteiligen Verdichtungsflächen in geringem Umfang individuelle Wohnbauangebote unterbreitet werden können.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Bebauungsplangebiet Nr. 17 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit ist die planerische Grundlage gegeben, dass die bisher als Kleingärten (Nr. 66 bis 71 und 78 bis 85) ausgewiesenen Teilflächen des Flurstückes 205/12 als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO entwickelt werden können und damit zeitnah für den städtischen Bedarf Wohnbaugrundstücke bereitgestellt werden.

Der Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 12 hat bei der Stadt Gützkow einen Kaufantrag für die zur Überplanung vorgesehene Teilfläche des Flurstückes 205/12 und den Antrag zur Befürwortung der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 17 gestellt.

Er hat sich bereiterklärt, auf eigene Kosten die planerische und erschließungsseitige Baureifmachung der Grundstücke zu übernehmen, entsprechend den städtischen Vorgaben eine großzügige Grundstücksentwicklung zu berücksichtigen und bezahlbares Bauland bereitzustellen.

Die Stadt Gützkow befürwortet den Antrag des Vorhabenträgers.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Nachfrage ist die Bildung von maximal 9 Grundstücken mit jeweils rd. 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant.

Die Stadt Gützkow wird im weiteren Verfahren zur Gewährleistung der Einfügung des Plangebietes in das nä-

here Umfeld und zur Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Qualität planungsrechtliche Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festlegen, die sich an den Festsetzungen des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 12 orientieren.

Die verkehrsseitige Erschließung des Plangebietes wird von Süden über die im Rahmen der bereits in Aufstellung befindlichen 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 geplante Erschließungsstraße mit Anbindung an den Fährdamm gesichert.

Die innergebietliche Planstraße wird in der Trasse des derzeitigen Erschließungsweges als Stichstraße mit Wendeanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes angelegt.

Die vorhandene Gehweganbindung innerhalb der Kleingartenanlage an die Gebrüder-Kressmann-Straße bleibt erhalten und wird als Geh- und Radweg ausgewiesen.

Es liegen gute Voraussetzungen vor, um in den wesentlichen Bereichen der Versorgung der Bevölkerung gerecht zu werden. Verkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schule, Kindergarten, medizinische Einrichtungen, Sportplatz, Freibad usw. befinden sich im näheren Umfeld und sind fußläufig zu erreichen.

### 3.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Der Standort ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zur Entwicklung eines Wohngebietes geeignet, da dieser bereits durch jahrzehntelange Vornutzungen geprägt ist.

Das Kataster des Landes weist keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope aus. Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten Naturschutz und Trinkwassersicherung. Es berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind die vorkommenden Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

**4.**

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.

**5.**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats erfolgen.

**6.**

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gützkow, den 20.04.2022



Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 11.05.2022.



Bürgermeisterin



**Gemeinde Rubkow**



## Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Rubkow

In der Fassung des Beschlusses - Nr. B/GV Ru/2022/003

**Präambel**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow am 16.02.2022 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berechtigte
- § 3 Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Nutzungsrechte

**IV. Grabstellen**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Erdwahlgrabstellen
- § 16 Urnengrabstellen

**V. Gestaltung der Grabstellen**

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

**VI. Grabmale**

- § 18 Zustimmungserfordernis
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen**

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung

**VIII. Trauerfeiern**

- § 24 Trauerfeiern

**IX. Gebühren**

- § 25 Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Entrichtung der Gebühren

**IX. Schlussvorschriften**

- § 28 Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen in der Gemeinde Rubkow.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rubkow und dient der pietätvollen, würdigen und geordneter Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigter Personen.

**§ 2****Berechtigte**

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden.

Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

**§ 3****Verwaltung und Unterhaltung**

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofslage obliegt der Gemeinde Rubkow.

**§ 4****Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen

g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,

j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,

k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

**§ 7****Gewerbetreibende**

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den

Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegerbot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

#### § 9

##### Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,00 m Länge und 0,90 m Breite.

#### § 11

##### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 12

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen.

Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden.

Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### § 13

##### Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht durch Antrag vom Bestattungsinstitut an die Friedhofsverwaltung mit Bestimmung eines Nutzungsberechtigten.

In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von

Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2

Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

(b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

(c) auf die Eltern

(d) auf die Geschwister

(e) auf die Großeltern

(f) auf die Enkelkinder

(g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(7) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungsverwechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu beantragen und den Instruktionen der Friedhofsverwaltung zu folgen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, muss der Nutzungsberechtigte die Grabstelle beräumen, d.h. alle Umrandungen, Grabsteine und Bepflanzungen mitsamt Wurzeln vollständig entfernen.

(11) Kann nach dem Tod eines Nutzungsberechtigten ohne erheblichen Aufwand kein Angehöriger bzw. Erbe ermittelt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle beräumen lassen und neu vergeben.

#### IV. Grabstellen

##### § 14

###### Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erwerben.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereitgestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnengrab im Gräberfeld
- c) Urnengemeinschaftsanlagen

##### § 15

###### Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder doppelt nebeneinander (Doppelgräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,00 m x 1,00 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

Zusätzlich ist die Beisetzung von einer Urne je Erdwahlstelle möglich.

##### § 16

###### Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnengrabstelle im Gräberfeld
- c) Urnengemeinschaftsanlagen

(2) Urnengrabstelle im Gräberfeld sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnengrabstelle im Gräberfeld mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

##### § 16a

###### Sonderformen von Urnenbestattungen

(1) Folgende Sonderformen der Urnenbestattungen werden unterschieden:

(a) Auf dem Gräberfeld mit namentlicher Nennung Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) wird ein Nutzungsrecht vergeben. Bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles kann für den Ehepartner die unmittelbar danebenliegende Grabstelle als Vorsorgegrab erworben werden. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe 40 cm in der Höhe x 50 cm in der Breite) Pflicht. Aufgrund der Pflegeintensität dürfen keine aufstehenden Buchstaben verwendet werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

(b) Auf dem anonymen Gräberfeld (Urnengemeinschaftsanlage anonym) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

(c) Auf der Urnengemeinschaftsanlage am Baum (Baumbestattungen) werden die Stellen der Reihe nach vergeben. Die Stelle ist 2,00 m x 2,00 m groß. Mittig hiervon ist ein Baum durch den Nutzungsberechtigten zu pflanzen. Um diesen Baum dürfen maximal 4 Urnen abgelegt werden. Der Baum darf nur einer der folgenden Arten sein:

- Feldahorn
- Linde
- Wildkirsche
- Hainbuche

Andere Baumarten sind nicht gestattet. Sollten andere als die oben genannten Bäume auf dem Gräberfeld gepflanzt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diese kostenpflichtig entfernen zu lassen und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(2) Das Umbetten aus Urnengemeinschaftsanlagen ist verboten.

#### V. Gestaltung der Grabstellen

##### § 17

###### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### VI. Grabmale

##### § 18

###### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

## § 19

### Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## § 20

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Siche-

rungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 21

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rubkow. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 22

### Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsgebäude und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

## § 23

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

## VIII. Trauerfeiern

### § 24

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX Gebühren

### § 25

#### Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Rubkow verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 26

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 27

#### Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

## X. Schlussvorschriften

### § 28

#### Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Rubkow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29

#### Haftung

(1) Die Gemeinde Rubkow haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüberhinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

**§ 31****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.09.1993 außer Kraft.

(2) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Rubkow, den 12.04.2022




H. Wendt

**Bürgermeister**

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.04.2022

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 28.04.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.05.2022 im Züssower Amtsblatt Nr. 05 / 2022

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 12.04.2022




H. Wendt

**Bürgermeister**

**XI. Anhang I****Gebühren**

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren	
Erdwahlgrabstelle	
Einzelgrab	400,00 €
Doppelgrab	700,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	400,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage anonym	400,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage teilanonym	400,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage am Baum	600,00 €

2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr	
Erdwahlgrabstelle	
Einzelgrab	1/20 von 400,00 € = 20,00 €
Doppelgrab	1/20 von 700,00 € = 35,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 400,00 € = 20,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage am Baum	1/20 von 600,00 € = 30,00 €

## Gemeinde Schmatzin

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.04.2022

**Nichtöffentlicher Teil:**

- **Einstellung eines Gemeindehilfsarbeiters zum 01.02.2022 auf Basis eines Minijobs**
- **Auftragsvergabe Fußboden- und Pflasterarbeiten FFw Schlatkow**

### IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
 E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin  
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)**

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399  
 Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren

Kita-Nachrichten

## Oh weh, wer war das? Ein trauriges Erlebnis für die Kinder der Kita „Tausendfüßler“ in Karlsburg



Am 3. März 2022 strahlt die Frühlingssonne vom Himmel. Ein paar Kita-Kinder machen sich auf zu einer Wanderung durch den Kirschenweg zum Waldrand.

Fröhlich machen sie, wie immer, Rast bei „ihrem“ Apfelbäumchen, welches Kita-Kinder im Oktober 2017 im Rahmen des Projektes „Erhalt der Obstsortenvielfalt in Vorpommern“ pflanzten. Betreut und seitdem treu begleitet wurden sie dabei von Franziska Schwahn und Sebastian Weiland vom Kunst und Natur e. V.. „Ist alles in Ordnung mit unserem Bäumchen?“ Ja, es hat Knospen angesetzt und sieht gesund aus. Jedes Jahr ist es ein klein wenig größer geworden. Ganz besonders freuen sich die Kinder jedes Mal über die Bank, die direkt neben ihrem Bäumchen von Mitarbeitern der Gemeinde Karlsburg aufgestellt wurde. Und weiter geht's, zurück über die Felder. Es ist bald Mittagszeit.

Am 11. März, genau vier Tage später, steht ein trauriger Sebastian Weiland in der Kita-Tür.

In der Hand hält er ..... das Apfelbäumchen. Abgebrochen und achtlos aufs Feld geworfen. Er hatte es gerade auf seinem Kontrollgang entdeckt.

Was soll denn das? Wer macht denn sowas und warum? Die Kinder sind entsetzt, traurig, wütend. Was soll nun werden? Man könnte verzweifeln, aufgeben und resignieren. Doch wem hilft das.

Die Kinder haben nach einigen Gesprächen den Plan, ein neues Bäumchen zu pflanzen. Sie wissen, wie wichtig Bäume sind, wie wertvoll für unser aller Leben - für große und kleine Menschen. Und sie hoffen, dass sich so ein Überfall auf ein wehrloses kleines Apfelbäumchen nicht wiederholt.

Es ist aber auch klar, dass nun Geld gebraucht wird. So eine Aktion muss finanziert werden. Nicht nur das Bäumchen kostet Geld, auch die Pflege, die Bewässerung in den ersten Jahren. Dafür wird es nun eine Spendenaktion in der Kita „Tausendfüßler“ geben.

Und im Oktober wird Pflanzzeit sein. Wir geben die Hoffnung nicht auf.

## Kulturnachrichten

### 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf



21. Mai 2022

- 10:00 Uhr** Kolonnenfahrt der Feuerwehren vom Jagdkrug zum Sportplatz
- 11:00 Uhr** Platzkonzert des Feuerwehr-Schalmeien-orchester Lühmannsdorf zum festlichen Beginn des **Amtsausscheids Züssow**
- 15:00 Uhr** Bunter Nachmittag mit Spaß, Spiel und Beköstigung
- 19:00 Uhr** Tanz im Festzelt mit **DJ Ladi**

### Hans oder Groß Kiesow im Glück Querfeldein – Tauschmärkte am 21. und 22. Mai 2022

Tauschen macht glücklich - nicht nur, wenn man Hans heißt, sondern, auch wenn man in der Gemeinde Groß Kiesow wohnt.

In diesem Jahr wird am 21. und 22. Mai 'querfeldein' getauscht, was das Zeug hält: Geschriebenes, Selbstgemachtes, Pflanzen, Holz in allen Formen, ein Lächeln, Gedanken und Spielkram. Jede Dorf-Tauschgruppe hat einen besonderen Ort im Dorf gefunden und wird mit eigenen Ideen diesen Nachmittag gestalten.

Damit sich jeder glücklich tauschen kann, werden schon vorher Dinge gesammelt, die dann beim Tauschmarkt den Besitzer wechseln dürfen.

Hierzu bitte die Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde beachten.

#### Es gibt 5 Tauschorte:

- Kessin | Samstag, den 21. Mai - 14:00 bis 17:00 Uhr  
Ort: Platz vor dem Gutshaus
- Schlagtow | Samstag, den 21. Mai - 14:00 bis 17:00 Uhr  
Ort: Festwiese am Dorfteich
- Sanz | Sonntag, den 22. Mai - 13:00 bis 16:00 Uhr  
Ort: Dorfwiese Hof I
- Groß Kiesow | Sonntag, den 22. Mai - 14:00 bis 17:00 Uhr  
Ort: Terrasse Taubenschlag
- Dambeck/Strellin | Sonntag, den 22. Mai - ab 15:00 Uhr  
Ort: Kirchengut Strellin

Und was wird wo getauscht? Bleibt neugierig

### Aktivitäten der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität 2022

1. 1x Monatlicher Mitgliedertreff (jeden 2. Dienstag) bei Kaffee und Kuchen von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
2. 1x Monatlicher Bastelnachmittag (jeden 3. Dienstag) von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
3. Jeden Mittwoch Spielenachmittag z.B. Kartenspiele von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
4. Alle 14 Tage (Montags) Kinderbasteln von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
5. Jeden Donnerstag Seniorensport von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Neue Mitglieder sind herzlich willkommen.**

# Heimspiele

## Landesliga Ost 2021/2022

**14.05.22 VFC Anklam**

**26.05.22 Hanse Neubrandenburg**

**28.05.22 Penkuner SV**

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

#### Haben Sie etwas Zeit? - Oder hat die Zeit Sie...

... etwa fest im Würgegriff? - Kleines Scherzchen zu Beginn unseres heutigen freundlich-kryptisch-feinen Gedankenganges ... - Immer wieder verblüfft es mich doch sehr, dass die Größe, die wir schlicht „Zeit“ nennen, als ein komplexes und wirklich rätselhaftes Gegenüber unseres Lebensalltages daherkommt.

Mitunter können wir innerhalb einer Viertelstunde Dinge vollbringen, für die wir glatt eine ganze Stunde Zeit eingeplant hatten. Dann wieder sind drei Stunden dahingesaust wie ein Wimpernschlag, ohne dass wir begreifen, wohin diese verschwunden sind ... Symbolisch klopfen wir dann auf die Uhr, ob sie überhaupt noch richtig geht.

„Zeit ist eben relativ!“, heißt es dann immer. Und es stimmt ja auch, der Umgang mit unserer Zeit ist tatsächlich kompliziert. Oder auch ganz einfach. Und vermutlich eine klare Einstellungsache. In meinem beruflichen Arbeitsfeld stoße ich auf einen skurrilen Umgang mit dieser seltsamen Maß-Größe, den ich irgendwie sehr erheiternd finde, da es sich doch um eine spezielle Aufgabe für einen speziellen Spagat handelt.

Ich erfreue die Menschen, wenn ich eine Ansprache und am besten gleich eine ganze Gottesdienstfeier kürzestmöglich gestalte - jede unnötige Längenminute wird im Verborgenen beinahe gerügt, jede Eingesparte bejubelt. – Aber bei der sich anschließenden Feier zählt eine komplette Zeit-Stunde reine gar nichts! Und die Quantität der Verweildauer der Gäste wird mit einem Mal zum Gradmesser für die positive Verbundenheit untereinander: „Vielen Dank, dass Sie doch solange geblieben sind ...“

Das war uns wirklich sehr wichtig!“, heißt es dann.

Also erst alles: „Schnell, schnell!“, „Möglichst kurz!“, „Augen zu und durchgerast!“ und dann: „Oooch, bleiben Sie doch noch wenigstens bis zur Suppe, die kommt doch gleich. Und gerne auch bis zum Kaffee danach ...“ „Wo ich Sie schon einmal hier habe, wir haben da eine Frage, die wir immer schon einmal klären wollten ...“ Zu einer Feier müssen wir halt viieeel Zeit mitbringen.

Doch benötigt auch der Gottesdienst als bedeutungsvoller „Feieraufakt“ eine wirklich angemessene Zeitmenge! Feierlichkeit braucht nun mal eine gewisse Zeit, sich sachte aufbauen zu können. Und das ist in einer halben Stunde kaum zu schaffen, in einer Dreiviertelstunde bis Stunde aber sehr wohl ...

Zeit müssen wir manchmal eben auch in etwas hinein investieren, damit wir das Angestrebte überhaupt erreichen können. So behauptet der Automobil-Pionier Henry Ford: „Der größte Feind der Qualität ist die Eile.“ Er muß es schließlich wissen, denn er perfektioniert sein Leben lang konsequent die Fließbandfertigung im Automobilbau ... Und hat somit als ureigenes Interesse stets, dass etwas schnell vorangeht.

Selbstverständlich braucht es auch auf einer Familienfeier etwas Zeit, bis tiefer gehende Gespräche abseits vom Thema „Wetter“ sich entwickeln können. Derartige Gespräche sind unbestritten von Wert. Das bedeutet wohl für beide genannten Größen: „Gut Ding will Weile haben statt Eile ...“

„Man verliert die meiste Zeit damit, dass man Zeit gewinnen will.“, resümiert der Schriftsteller John Steinbeck denn auch und beschreibt damit ein tatsächlich schizophrene daher zu kommen scheinendes Phänomen, das uns alle betrifft ...

Nur ein paar Minuten sollen wir uns täglich für die Gesundheit, die Bewegung, das Gebet zu Gott, für unseren Ehepartner, unsere Kinder, alte Freunde, unser Musikinstrument, ein gutes Buch, fürs frische Essenzubereiten nehmen - so flüstern es uns hunderte Gesundheits- und Ernährungsspezialisten, Ratgeber, Lebensversther und Trendsetter aller Couleur ein - was fix zusammen gerechnet schnell zu einem wahren Zeitkoloss heranwachsen kann ...

„Es ist nicht zu wenig Zeit, die wir haben, sondern es ist zu viel Zeit, die wir nicht nutzen.“, beschließt bereits vor zweitausend Jahren der Philosoph Seneca erkannt zu haben ... Was sicherlich hoch richtig ist, aber gerade auch das Problem selbst ...

Schließen möchte ich mit einem ganz Großen der Menschheit, der bekannt dafür ist, dass er seine Lebenszeit - im Sinne Senecas - gut zu nutzen weiß: „Die Zeit verweilt lange genug für denjenigen, der sie nutzen will.“ Das sagt kein Geringerer als das Universalgenie Leonardo da Vinci.

Jetzt habe ich keine weitere Zeit mehr, behauptet frech und doch wenig überzeugend

Ihr/Euer

**Pastor Andreas Pense-Himstedt**

**Gottesdienste**

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und?
15.05.	Kantate	Rubkow	09:00	
15.05.	Musikalischer Gottesdienst	Ziethen	10:00	mit klassischen Instrumenten
15.05.	Kantate	Groß Bünzow	10:30	
15.05.	Kantate	Schlatkow	14:00	
20.05.	Kinoabend	Groß Bünzow	19:00	auf dem Pfarrboden
22.05.	Rogate	Ziethen	10:00	
22.05.	Rogate	Quilow	11:15	

23.05.	Gemeindenachmittag	Rubkow	14:30	
23.05.	Spieleabend	Ziethen	18:30	Gemeindehaus
29.05.	Musikalischer Gottesdienst - Ziethener Mai	Ziethen	10:00	mit klassischen Instrumenten
29.05.	Exaudi	Gelting	10:00	im Rahmen des Partnerschaftstreffens
05.06.	Pfingsten	Ziethen	10:00	mit Taufe
05.06.	Pfingsten	Groß Bünzow	14:00	

**Veranstaltungen**

**Gemeindekino**

Zu Freitag, dem **20.05.2022** laden wir zu unserem nächsten Kinoabend auf den Groß Bünzower Pfarrboden ein. **Zu 19:00 Uhr**, mit Knabbersachen und Getränkeauswahl.

**Gemeindenachmittag für Rubkow, Daugzin und Schlatkow**

**Am Montag, 23.05.2022 um 14:30 Uhr** laden wir zu unserem nächsten Gemeindenachmittag ein. Zu gemeinsamem Kaffeetrinken, lebendigem Erzählen, einem Nachdenktext und kleinen vorgelesenen Erzählungen. Kommen Sie dazu?

**Spieleabend**

Zu unserem mittlerweile dritten Gemeinde-Spieleabend laden wir herzlich ein, und zwar zu **Montag, 23.05.2022 um 18:30 Uhr**, diesmal wieder in unserem Ziethener Gemeindehaus. Die beiden vergangenen Spielabende waren

**Gemeindekirchgeld**

Unser Gemeindeleben benötigt einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir sehr herzlich-freundlich, aber mit tatsächlichem Nachdruck!

**Ihnen und Euch dafür allerherzlichsten Dank!!!**

**Adressdaten**

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de  
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow  
Groß Bünzow 22  
17390 Klein Bünzow

**Sprechstunde - neues Angebot:**

**An jedem ersten Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.**

**Küster/Küsterinnen:**

039724 22560 • Fred Brummund Groß Bünzow  
039724 23636 • Heike Krüger Klein Bünzow  
039724 22860 • Hannelore Chalas Rubkow  
039724 20048 • Ricarda Müller Schlatkow  
0170 2752013 • Heiko Meyer Ziethen & Quilow

**Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 • Karin und Horst Janot [Zarrentin]

**Jetzt neu:** Die Web-Adresse mit allen bedeutsamen Informationen zu unseren Friedhöfen lautet:

**<https://friedhof-ziethen.hpage.com>**

**Konto Ziethen:**

**Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85**

**Konto Groß Bünzow:**

**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow  
Volks-&Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31**

**Herzlichen Dank!**

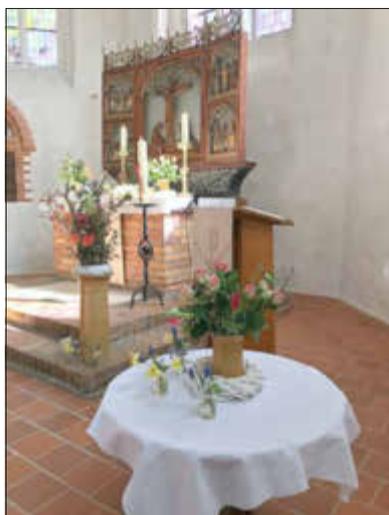
## Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow

Liebe Gemeindemitglieder die Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, Liebe Einwohner,

„Selig sind, die Frieden stiften.“

Matthäus 5,9

die Osterzeit zwischen dem Osterfest und Christi Himmelfahrt ist eine hoffnungstrotzige Zeit. Sie erinnert an Licht und Wachsen, an Werden und Zukunft. Den lebensfeindlichen Kräften im Menschen und in dieser Welt wird ein Signal der Zukunftshoffnung entgegengestellt. So wie der Winter dem neuen Licht und dem neuen Wachsen des Frühlings weichen muss, so erinnern wir in der Osterzeit an alles,



das die Lebenskräfte und die Friedenskräfte stärkt. Diese Erinnerungen stärken die Lebensgeister und richten unsere Füße auf den Weg des Friedens und der Hoffnung.

Ein Erfurter Schüler hat es wunderbar auf den Punkt gebracht, wie man den lebensverachtenden Kräften in dieser Welt langfristig entgegen tritt: „Hoffnung ist, wenn man andere lehrt zu vertrauen und zu lieben!“ Lasst uns daher alles in unseren Kräften stehende tun, um hoffnungsvoll unser soziales Miteinander zu gestalten.

Im Namen des Kirchengemeinderates, Pastor Dr. Ulf Harder und Pastor Christof Rau

**Aktuelle Nachrichten und Informationen in der WhatsApp Gruppe der Kirchengemeinde**, bitte registrieren Sie sich ggf unter 0160 8438403 per Textnachricht

**Abenteuer Leben** - Ein Gottesdienst von Jugendlichen für Jugendliche

Gemeinsam starten wir ein neues Gottesdienstformat, dass speziell junge Menschen in den Blick nimmt. Eine Auszeit zum Auftanken. Mit Musik von unserer Band, Gedanken für dein alltägliches Leben, einander begegnen, ermutigen und stärken, auf Spurensuche gehen, Gott vertrauen wagen - gerade heute.

Einmal monatlich, am Freitag von 18:00 - 18:45 Uhr in der Kirche in Zarnekow.

Kommende Termine: 20.5. / 24.6. / 23.9. / 21.10.

Herzliche Einladung an alle jungen Menschen und solche, die gerne dabei sein und mitfeiern wollen. Neugierig sein reicht.

Herzliche Einladung anschließend zur Jungen Gemeinde mit Essen, Gemeinschaft, Spiel, Spaß und Tiefgang zu bleiben. Jeden Freitag 18:30 - 21:00 Uhr im Küsterhaus Zarnekow.

**Orgelfestspiele MV** gastieren in Ranzin

Mittwoch **28. Mai 19:30 Uhr Kirche Ranzin; Eintritt 15€ (8 € erm.);** Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

TROST, TOD UND OSTER-TRIUMPH. Lukas Storch (Orgel) Werke von J.S. Bach, Erland Hildén, Johannes Brahms, Nico Muhly, Herbert Howells, Denis Bédard  
Weitere Informationen: [www.orgelspiele.de](http://www.orgelspiele.de)

**Knabenchor Unser Lieben Frauen (Bremen)** gastiert in Ranzin

Benefizkonzert zugunsten der Baumaßnahmen an der Kirche Ranzin (gefördert von der Stiftung KiBa)

**4. Juni 15:00 Uhr und 17:00 Uhr Kirche Ranzin; Eintritt 15 € (8 € erm.);** Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre haben freien Eintritt.



Knabenchor „Unser Lieben Frauen“ Bremen Foto: Michael Bley

### Friedensgebet

Jeden Dienstag 18:00 Uhr Kirche Züssow:  
Innehalten - Anteil Nehmen - um Frieden beten - Unterstützung planen

### Gemeindecafé

Mittwoch, den **25.5.2022**; 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

### Bibelkreis

Alle 14 Tage Mittwoch 19:30-21 Uhr (Telefonkonferenz)

**4.5./ 18.5./ 1.6.**

### kommende Gottesdienste

#### 15.5., Kantate

10:00 Uhr Zarnekow Spaghettini Familien-GD

14:00 Uhr Ranzin UH

17:00 Uhr Züssow UH

#### 22.5., Rogate

10:00 Uhr Zarnekow Konfirmandenvorstellung CR und Team

#### 26.5., Christi Himmelfahrt

14:00 Uhr Lüssow UH mit Bläsern und Kulturaufführung

#### 5.6., Pfingsten

10:00 Uhr Züssow Konfirmation UH / CR

#### 6.6., Pfingstmontag

10:00 Uhr Steinfurth UH/ CR

auch ): mit Übertragung in die Telefonkonferenz

### musikalische Gruppen

**Chor**, Dienstags 19:00 Uhr, Kirche Züssow

**Pop-Band**, Mittwochs 18:00 Uhr, Lühhannsdorf

**Posaunenchor** Donnerstags 18:00 Uhr, Kirche Züssow

Weitere Gruppen nach Rücksprache mit Kantorin G. Heller

### Jugendarbeit

Konfirmanden, freitags 17:00 Uhr; Zarnekow

Junge Gemeinde, freitags 18:30; Zarnekow

### Erreichbarkeit:

Pastor Dr. Ulf Harder, Pfarramt Züssow-Ranzin, Kirchweg 3, 17495 Züssow,

Tel.: 038355-61513; E-Mail: [zuessow@pek.de](mailto:zuessow@pek.de)

Pastor Christof Rau, Pfarramt Zarnekow,

Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow,

Tel.: 038355 61430; E-Mail: [zarnekow@pek.de](mailto:zarnekow@pek.de)

Kantorin Gerhild Heller, über Pfarramt Züssow-Ranzin und 038355 719933

# DER KIRCHENBLAUE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

19. Jhrg. Nr. 226

Mai / Juni 2022

## Monatsspruch Mai

**Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.**

3. Johannesbrief 1,2

### Prima Wetter

Wo sind die Tage, die so traurig waren / und deren Traurigkeit uns so bezwang? / Die Sonne scheint. Das Jahr ist sich im klaren, / es ist, um schreiend aus der Haut zu fahren / und als Ballon den blauen Himmel lang!

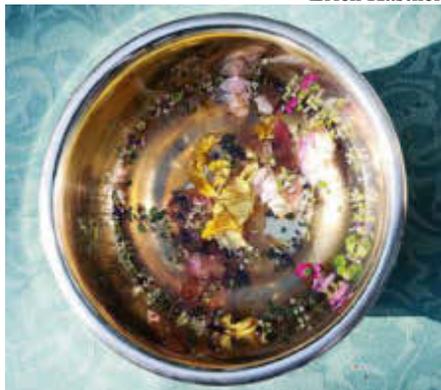
Die grünen Bäume sind ganz frisch gewaschen. / Der Himmel ist aus riesenblauem Taft. / Die Sonnenstrahlen spielen kichernd Haschen. / Man sitzt und lächelt, zieht das Glück auf Flaschen / und lebt mit sich in bester Nachbarschaft.

Man könnte, wenn man wollte, fliegen. / Vom Stuhle fort. Mit Kuchen und Kaffee. / Auf weißen Wolken wie auf Sofas liegen / und sich gelegentlich vornüber biegen / und denken: „Also das dort ist die Spree.“

Man könnte sich mit Blumen unterhalten / und Wiesen streicheln wie sein Fräulein Braut. / Man könnte sich in tausend Teile spalten / und vor Begeisterung die Hände falten. / Sie sind nur gar nicht mehr dafür gebaut.

Man zieht sich voller Zweifel an den Haaren. / Die Sonne scheint, als hätt' es wieder Sinn. / Wo sind die Tage, die so traurig waren? / Es ist, um förmlich aus der Haut zu fahren. / Die große Schwierigkeit ist nur: Wohin?

Erich Kästner



Kinder-Zutaten für Suppe an solch einem Tag.

## Abschluss der Orgelspiele M-V in Gützkow



Die Orgelspiele ziehen im Mai 2022 wieder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und präsentieren Gästen und Einheimischen beeindruckende historische Orgeln, wunderbare Musiker\*innen, wahnsinnig schöne Orte, engagierte Gemeinden und ihre Mitglieder. Wir sind unterwegs an drei langen Wochenenden im Mai (Donnerstag bis Sonntag) in drei Regionen, und zwar rund um Selmsdorf (12. bis 15. Mai) und rund um Güstrow (19. bis 22. Mai) und rund um Jarmen (26. bis 29. Mai).

Die diesjährigen Orgelspiele stehen unter dem weitreichenden Motto „Wendepunkte“. Es bezieht sich auf gesellschaftliche Umwälzungen, z.B. die Übersetzung der Lutherbibel vor genau 500 Jahren, wie auch auf musikalische Wendepunkte der Musikgeschichte und nicht zuletzt solche im persönlichen Leben. Wendepunkte treten immer da auf, wo sich neue Wege anbahnen.

Das Abschluss-Konzert der diesjährigen Orgelspiele findet am Sonntag Exaudi, den 29.5., um 14.30 Uhr in der St. Nicolaikirche Gützkow statt. **Krzysztof Urbaniak (Orgel)** - er arbeitet derzeit als Adjunkt-Professor an den Staatlichen Musikhochschulen in Łódź und in Kraków - nimmt im Programm dieses Orgelkonzertes mit auf einen Weg, der sich von Verzweigung zur Hoffnung hin wendet. Den roten Faden bilden drei Choräle: „Aus tiefer Not“, „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält“ und „Ach bleib mit deiner Gnade“, die in einzelnen Komposi-

tionen von J.S. Bach, Felix Mendelssohn-Bartholdy und Siegfried Karg-Elert erklingen werden.

Alle Konzerte haben einheitliche **Eintrittspreise: Normal 15 €, Ermäßigt 8 €** (Jugendliche ab 16 bis 21 Jahre, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger mit Nachweis). Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt. (Siehe auch: [www.orgelspiele.de/konzerte.html](http://www.orgelspiele.de/konzerte.html))



Krzysztof Urbaniak Łódź / Kraków (Orgel)

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12.<sup>00</sup> Uhr

# Ostern – Neustart in der Osternacht



In den beiden letzten „Corona“-Jahren konnte die Osternacht im Pfarrhaus leider nicht stattfinden. Deshalb freuten sich die KonfirmandInnen zweier Jahrgänge sehr darauf. Frühmorgens um 5.00 Uhr wurde das Wasser für zwei Taufen von der Quelle geholt. Die erste Taufe um 6.30 Uhr beschloss die Osternacht.

„Sei ein lebend'ger Fisch, schwimme doch gegen den Strom...“ hieß es in einem Liedchen bei der Taufe im Hauptgottesdienst. Täufling Stine zeigte wie das geht: Als die anwesenden Kinder als kleine Fische blubbernd das Wasser in der Taufschale aufwühlten, hielt sie sich dabei bescheiden beobachtend zurück.

# Gemeindeguppen

- "Nicoläuse" 1.-6.Klasse**  
**1.Kl.-stufe:** freitags 11<sup>35</sup>-12<sup>45</sup> Uhr  
**2.Kl.-stufe:** dienstags 12<sup>55</sup>-14<sup>15</sup> Uhr  
**3.Kl.-stufe:** donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr  
**4.Kl.-stufe:** montags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr  
**5.Kl.-stufe:** mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr  
**6.Kl.-stufe:** dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- SoKo 21-23**  
 So., 22.5., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr  
 So., 19.6., 10<sup>30</sup>-14<sup>30</sup> Uhr
- SoKo 20-22**  
 So., 29.5., 10<sup>30</sup> Uhr: Vorstellung-GD
- Dienstagsfrauen I**  
 Di., 10.05., Di., 14.06., 16.<sup>00</sup> Uhr
- Dienstagsfrauen II**  
 Di., 24.05., Di., 28.06., 16.<sup>00</sup> Uhr
- Dienstagsfrauen III**  
 Di., 17.05., Di., 21.06., 18.<sup>00</sup> Uhr
- Frauenkreis**  
 Di., 17.05., Do., 21.06., 14<sup>00</sup> Uhr
- Feierabend-Männerrunde**  
 Mi., 18.05., Mi., 8.06., 16<sup>30</sup> Uhr



in diesem Jahr sind drei Waldkauzküken geschlüpft. Rechtes Foto: drei Wochen später.

## Konfirmation 2022

Am diesjährigen Pfingstsonntag, den 5. Juni, um 10.30 Uhr, werden in der Gützkower St. Nicolai-Kirche folgende Jugendliche eingesegnet:

**Mara Clausen,**

Dorfstr. 37, 17498 Behrenhoff

**Marlene Kolloge,**

Lindenallee 10, 17121 Groß Zastrow

**Greta Noke,**

Busdorfer Str. 20, 17498 Behrenhoff

**Kenny Lemke,**

Greifswalder Str. 8, 17506 Gützkow

**Leonie Sternitzke,**

Liebenthal 10, 17506 Gützkow

## Ausstellung: „Geh aus, mein Herz, ...“

...beginnt ein bekanntes Kirchenlied von Paul Gerhard und besingt, was der Seele Kraft gibt.

**Ab Christi Himmelfahrt, dem 26.5.,** sind in der Gützkower Kirche drei Wochen lang **Bilder der Gützkower Künstlerin Anett Präkels** zu sehen. Sie malt auf unterschiedlichen Malgründen, was ihrer Seele Ruhe und Kraft gibt. Wer hier zu Hause ist und die Bilder sieht, fühlt sich erinnert an das „Draußen vor der Tür“ und eingeladen, nochmal hinzugehen, wo man schon mal gewesen zu sein meint. **Geöffnet vor und nach den Gottesdiensten und auf Anfrage.**



Gottesdienste am \ in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
So., 1.5., Misericordias Domini	-----	-----	-----	-----	Kein Gottesdienst
So., 8.5., Jubilate	-----	-----	-----	-----	Kein Gottesdienst
So., 15.5., Kantate	10.30	-	14.00 <sup>(2)</sup>	-	Kolossenerbrief 3,12-17
Fr., 20.5.,	-	10.00	-	-	Markus-Evangelium 10,35-45
So., 22.5., Rogate	10.30	-	-	17.00	Lukas-Evangelium 11,(1-4)5-13
Do., 26.5., Christi Himmelfahrt	10.30 <sup>(3)</sup>	-	-	-	Daniel 7,1-3(4-8)9-14
So., 29.5., Exaudi	10.30 <sup>(4)</sup>	-	-	-	Römerbrief 8,26-30
So., 5.6., Pfingstsonntag	10.30 <sup>(1+5)</sup>	-	14.00 <sup>(1)</sup>	17.00 <sup>(1)</sup>	Römerbrief 8,1-2(3-9)10-11
Fr., 10.6.,	-	10.00	-	-	Römerbrief 8,1-2(3-9)10-11
So., 12.6., Trinitatis	10.30	-	-	-	Römerbrief 11,(32)33-36

<sup>(1)</sup>mit Abendmahl <sup>(2)</sup>mit Taufe <sup>(3)</sup>Plattdeutscher Gottesdienst anschließend Frühschoppen <sup>(4)</sup>Vorstellungsgottesdienst <sup>(5)</sup>Konfirmation

## Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Oldenburg

Einladung zur außerordentlichen Genossenschaftsversammlung am Freitag dem 27. Mai 2022 findet um 18:00 Uhr im Seminarraum Nepzin Wiesenstr. 15 die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldenburg statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Auflösung der Jagdgenossenschaft
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verbleib des Bankguthabens und Auflösung des Kontos
8. Schlusswort

Im Anschluss der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Jagdgenossen und die Jagdpächter mit Ehefrauen zu einem gemeinsamen Abendessen um 19:30 Uhr ins Ostseeländer Hotel Züssow ein. Zu diesem Anlass bittet der Vorstand um vorherige verbindliche Anmeldung bis zum 20. Mai 2022 bei Herrn Bernhard Hasenbein, Waldweg 6, 17495 Oldenburg Telefon 038355/13335

Für den Fall, dass die Versammlung am 27. Mai 2022 um 18 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit erneut mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort um 18:15 Uhr geladen. Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlossen.

gez. Hermann Godt

**Jagdvorsteher**

#### Vermessungsstelle

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Kataster- und Vermessungsamt  
Mühlenstraße 18c  
17389 Anklam

#### Vermessungsobjekt:

<b>Unser Zeichen</b>	62.3A-202200090	<b>Gemarkung</b>	Wieck C
<b>Gemeinde</b>	Gützkow, Stadt	<b>Flur</b>	1
<b>Lage</b>	Vargatzer Weg 3a bis 6b	<b>Flurstück</b>	10/38

### Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S.713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mühlenstraße 18 c,  
17389 Anklam**

während der Geschäftszeiten: 9:00 - 16:00 Uhr

vom 25.04.2022 für die Dauer eines Monats.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

#### Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: .....25.04.2022 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am:..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort, Datum

Unterschrift

### Veranstaltung der EUTB: Schwerbehinderung und Beruf? Deutschland braucht Alle!

Deutsche Wirtschaft und Gesellschaft können es sich nicht länger leisten, gut ausgebildete Fachkräfte vom Arbeitsmarkt auszuschließen. Längst ist klar: Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig und wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen.

Menschen mit Schwerbehinderung bergen ein großes Potential für den deutschen Arbeitsmarkt. Sie sind häufig (sehr) gut ausgebildet und können Stellen sofort besetzen. Sie sind überdurchschnittlich loyale Arbeitnehmer\*innen und wechseln nachweislich seltener den Arbeitsplatz. Staatliche Programme unterstützen Arbeitgeber\*innen oft zusätzlich mit finanziellen Mitteln und Beratung. Doch wie genau können welche Leistungen wo beantragt werden? Welche Unterstützung bekommen Arbeitgeber\* und Arbeitssuchende konkret?

Dazu wollen wir auf unserem Fachtag:

**Teil haben, Teil nehmen, Teil sein - Arbeit inklusiv gestalten**

am **18.05.2022 von 9:00 - 15:00 Uhr** wertvolle Hinweise geben. Die Veranstaltung wird **per Live-Stream** übertragen und **anschließend dauerhaft auf YouTube abrufbar** sein. Für Teilnahme/ Abruf klicken Sie hier:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

<https://youtu.be/Ey7Hyc38CUQ>